

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Namen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln sowie den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen“

(COM(2016) 750 final — 2016/0392 (COD))

(2017/C 209/09)

Berichtersteller: **Peter SCHMIDT**

Befassung	Rat, 9.12.2016 Europäisches Parlament, 12.12.2016
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	14.3.2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	29.3.2017
Plenartagung Nr.	524
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	211/0/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Initiative der Kommission zur Anpassung des geltenden Rechtsrahmens für Spirituosen an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und zur Schaffung einer größeren Vereinbarkeit der Vorschriften mit neuen Rechtsinstrumenten der EU, insbesondere in Bezug auf die Information der Verbraucher über Lebensmittel und die Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

1.2. Der EWSA begrüßt insbesondere die stärkere Verbindung zum Agrarsektor, die für die Qualität und das Ansehen von in der EU hergestellten Spirituosen von wesentlicher Bedeutung ist.

1.3. Zwar begrüßt der EWSA allgemein die Anpassungen zur Gewährleistung der Angleichung an den AEUV und zur Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens, doch wäre es zweckmäßiger, den Akzent stärker auf Durchführungsrechtsakte statt auf delegierte Rechtsakte zu legen. In einigen Bereichen sollte von der Möglichkeit, Ausnahmeregelungen zu erlassen, gänzlich abgesehen werden.

1.4. Der EWSA kennt die Komplexität des Angleichungsverfahrens und begrüßt die Klarstellung und die Verbesserungen in Bereichen wie z. B. Vorschriften über die Kennzeichnung zusammengesetzter Begriffe, Anspielungen und Spirituosenmischungen und die fakultative Kennzeichnung des Ursprungs von Rohstoffen. Nichtsdestotrotz wurden im Vorschlag einige andere Aspekte geändert, die noch einmal überdacht werden sollten, worauf im weiteren Teil der Stellungnahme näher eingegangen wird.

1.5. In Bezug auf die geografischen Angaben (g. A.) begrüßt der EWSA die Präzisierung der einschlägigen Regelungen und Verfahren sowie die Bedeutung, die der Tradition und der lokalen/territorialen Herstellung beigemessen wird.

1.6. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, das jetzige Schutzniveau des Spirituosensektors zu wahren, um zu gewährleisten, dass Wertschöpfung und Beschäftigung in Europa bleiben. Wichtig ist der Ort, an dem das Erzeugnis destilliert und hergestellt wird, und die eingeführten terminologischen Änderungen sollten mit keinen erheblichen Neuerungen für den Sektor einhergehen.

1.7. In Bezug auf die Aufmachung und Kennzeichnung schlägt der EWSA einige Verbesserungen am derzeitigen Vorschlag vor, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Vermeidung jeglicher Art von Fehldeutung und Missverständnissen im Zusammenhang mit Nachahmungen von Aromastoffen, die für Verbraucher irreführend sein könnten.

1.8. Obwohl dies nicht in den spezifischen Geltungsbereich des Kommissionsvorschlags fällt, bekräftigt der EWSA seine früheren Empfehlungen hinsichtlich der Notwendigkeit eines kohärenten und umfassenden Ansatzes, basierend auf der Vermeidung eines schädlichen Alkoholkonsums und auf der Förderung eines verantwortungsvollen Alkoholkonsums, bei dem Gesundheitsrisiken und der Alkoholkonsum von Minderjährigen vermieden werden — nicht nur für den Spirituosen Sektor, sondern auch ganz allgemein. Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang von ausschlaggebender Bedeutung, und der EWSA begrüßt die zahlreichen Initiativen des öffentlichen und des privaten Sektors in diesem Bereich.

2. Einleitung

2.1. Mit der vorgeschlagenen Verordnung will die Kommission die bestehende Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ⁽¹⁾ über Spirituosen an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anpassen. Mit dem Vorschlag werden vornehmlich die Bestimmungen, die die Kommission in Anwendung der letztgenannten Verordnung erlässt, in delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte eingeteilt, und eine landwirtschaftsbezogene Rechtsgrundlage ⁽²⁾ geschaffen, um eine stärkere Verbindung zum Agrarsektor herzustellen.

2.2. Abgesehen von der Anpassung an den AEUV enthält der Vorschlag lediglich einige geringfügige technische Änderungen, um Mängel bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zu beheben und die Rechtsvorschriften an neue Rechtsinstrumente der EU anzugleichen, vor allem in Bezug auf die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ⁽³⁾) und Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽⁴⁾).

2.3. Insbesondere werden in dem Vorschlag einige zusammengesetzte Begriffe, Anspielungen und Spirituosenmischungen präzisiert, um Probleme auf dem Binnenmarkt zu vermeiden. Der Vorschlag enthält zudem einen neuen Artikel über die Ursprungsangabe und legt klare Verfahren für die Eintragung geografischer Angaben auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fest.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Vorschriften der geltenden Verordnung (EG) Nr. 110/2008 über Spirituosen an den AEUV anzupassen und sie mit neuen EU-Rechtsinstrumenten in Einklang zu bringen. Der vorgeschlagene Rahmen verbessert generell die Klarheit und Kohärenz der für die Spirituosenwirtschaft geltenden Vorschriften.

3.2. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die Verbände der Spirituosenhersteller von der Kommission konsultiert wurden. Die Spirituosenwirtschaft in der EU erzielt einen Auslandsabsatz von mehr als 10 Mrd. EUR im Jahr 2015 und ist Teil der Agrar- und Ernährungswirtschaft, dem größten Exportsektor der Europäischen Union. Die Branche bietet in Europa eine Million Arbeitsplätze in Produktion und Verkauf und ist in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eng mit der Landwirtschaft verbunden. Die Verbrauchs- und Mehrwertsteuereinnahmen aus Spirituosen belaufen sich auf etwa 23 Mrd. EUR pro Jahr. Der Verbrauch von Spirituosen ging zwischen 1980 und 2014 jedoch um 32 % zurück. Dies spiegelt sich in den gesonderten Trends der „Premiumisierung“ und des Konsums nach dem Motto „weniger, aber besser“ wider. So sank zwischen 2000 und 2015 der Absatz im Horeca-Sektor (Hotels, Restaurants, Cafés) um 8 % auf 23,5 Mio. Hektoliter Spirituosen, während der Verkaufswert um 30 % zunahm.

3.3. Obwohl der Kommissionsvorschlag in erster Linie darauf abzielt, die Vorschriften in Einklang mit dem AEUV zu bringen, bietet er der Spirituosenwirtschaft doch gleichzeitig auch die Gelegenheit, weiter auf Qualität zu setzen, traditionelle Herstellungsmethoden fortzuführen und ihr internationales Ansehen zu pflegen. Insbesondere schafft der Vorschlag Klarheit bezüglich der Herstellung der einzelnen Getränke: Rohstoffe, Mindestalkoholgehalt für die Vermarktung, Höchstdestillationsgrad, Reifungsdauer, Anforderungen in Bezug auf das Süßen usw. Die Einteilung von Spirituosen in verschiedene Kategorien trägt zum Schutz der einzelnen Traditionen bei.

3.4. Der EWSA betont, dass eine stärkere Verbindung zum Agrarsektor sehr wichtig ist. Zur Herstellung von Spirituosen sollten nur landwirtschaftliche Rohstoffe zugelassen werden, was gleichzeitig den Absatz landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse sichern würde.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

⁽²⁾ Artikel 43 Absatz 2 AEUV.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

3.5. Die vorgenommenen Anpassungen zur Angleichung an den AEUV und zur Erleichterung des Gesetzgebungsverfahrens sind im Allgemeinen positiv zu bewerten. Es wäre jedoch angemessener, den Akzent stärker auf Durchführungsrechtsakte statt auf delegierte Rechtsakte zu legen. In einigen Bereichen sollte von der Möglichkeit, Ausnahmeregelungen zu erlassen, gänzlich abgesehen werden, insbesondere wenn dies mit größeren Veränderungen einhergeht. So soll die Kommission beispielsweise ermächtigt werden (Artikel 16 Absatz 3), delegierte Rechtsakte auszuarbeiten, die die Bezeichnung einer eingetragenen geografischen Angabe in der Sprache des Ausfuhrmarkts zulassen, auf dem eine solche Information verpflichtend ist — mit anderen Worten dort, wo die Spirituosen ohne diese Information nicht vermarktet werden könnten. Nach geltendem EU-Recht haben die Hersteller diese Möglichkeit jedoch bereits. Allerdings wurde dieser Aspekt aus dem angepassten Text gestrichen. Die derzeitige Möglichkeit sollte wiederhergestellt werden, sodass keine Delegation von Befugnissen erforderlich ist;

3.6. Eines der Hauptanliegen der Spirituosenhersteller ist die Erhaltung der traditionellen Herstellungsverfahren und des Systems der geografischen Angaben (g. A.) für Spirituosen. Der EWSA begrüßt allgemein die Klarstellung der für Spirituosen geltenden Regeln bezüglich der geografischen Angaben.

3.7. Obwohl dies nicht in den spezifischen Geltungsbereich des Kommissionsvorschlags fällt, bekräftigt der EWSA seine früheren Empfehlungen hinsichtlich der Notwendigkeit eines kohärenten und umfassenden Ansatzes⁽⁵⁾, basierend auf der Vermeidung eines schädlichen Alkoholkonsums und auf der Förderung eines verantwortungsvollen Alkoholkonsums, bei dem Gesundheitsrisiken und der Alkoholkonsum von Minderjährigen vermieden werden — nicht nur für den Spirituosen Sektor, sondern auch ganz allgemein. Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang von ausschlaggebender Bedeutung. Der EWSA stellt fest, dass sich die Privatwirtschaft an vielen Initiativen und Sozialprogrammen in der gesamten EU beteiligt, was zeigt, dass es möglich ist, den Alkoholmissbrauch insbesondere unter jungen Menschen zu verringern⁽⁶⁾.

3.8. Auf die Frage der Zutaten- und Nährwertangaben auf dem Etikett von Spirituosen wird im vorliegenden Kommissionsvorschlag nicht eingegangen. Der EWSA weist jedoch erneut darauf hin, dass die Verbraucher ein Recht auf wahrheitsgetreue und ausgewogene Informationen über alkoholische Getränke haben, damit sie fundierte Konsumententscheidungen treffen können⁽⁷⁾. Die Kleinst- und Kleinerzeuger würden bei der Anwendung der Vorschriften unterstützt werden müssen. Der EWSA freut sich darauf, zur laufenden Debatte beizutragen, die mit dem jüngsten Kommissionsbericht⁽⁸⁾ zu dem Thema eingeleitet wurde.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA kennt die Komplexität des Angleichungsverfahrens und begrüßt die Klarstellung und die Verbesserungen in Bereichen wie z. B. Vorschriften über die Kennzeichnung zusammengesetzter Begriffe, Anspielungen und Spirituosenmischungen und die fakultative Kennzeichnung des Ursprungs von Rohstoffen. Nichtsdestotrotz wurden in dem Vorschlag einige andere Aspekte geändert, die noch einmal überdacht werden sollten, so z. B.:

- Die durchgängige Ersetzung der Formulierung „und/oder“ durch unterschiedliche Begriffe darf zu keinerlei Fehlinterpretation bzw. Verwirrung führen. Der EWSA schlägt deshalb vor, in einem Erwägungsgrund zu betonen, dass alle Formulierungen „und/oder“ durch gleichbedeutende Begriffe ersetzt wurden und dass die inhaltliche Bedeutung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 110/2008 im Sinne der Kommission unverändert bleibt.
- Die Definition von Herstellungsverfahren und Aromastoffen bedarf der Präzisierung.
- Die Bezeichnung „technische Unterlage“ wurde durch den Begriff „Produktspezifikation“ ersetzt, um die Vorschriften in den vier g. A.-Sektoren (Lebensmittel, Wein, Spirituosen und aromatisierte Weine) zu vereinheitlichen. Um jegliche Fehlinterpretation zu vermeiden, sollte in einem zusätzlichen Erwägungsgrund präzisiert werden, dass die beiden Begriffe gleichwertig sind.

4.2. In Artikel 8 Absatz 5 des Kommissionsvorschlags heißt es, dass Verkehrsbezeichnungen, ergänzt durch den Begriff „-geschmack“ (oder andere ähnliche Begriffe), verwendet werden dürfen, um auf Aromen, die eine Spirituose imitieren, oder auf deren Verwendung bei der Herstellung anderer Lebensmittel als Getränke zu verweisen. Der EWSA meint, dass diese Bestimmung für die Verbraucher irreführend sein könnte.

⁽⁵⁾ ABl. C 318 vom 23.12.2009, S. 10.

⁽⁶⁾ Siehe beispielsweise: HBSC (Gesundheitsverhalten von Schulkindern, 11-, 13- und 15-Jährige) — Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der letzten HBSC-Studie von 2016: <http://spirits.eu/files/98/cp.as-095-2016-hbcs-survey-2016-key-messages-final.pdf>; ESPAD (europäisches Schülerbefragungsprojekt zu Alkohol und anderen Suchtmitteln, 15- und 16-Jährige). Aus der ESPAD-Studie geht hervor, dass 86 % der europäischen Schülerinnen und Schüler angeben, in den letzten 30 Tagen „nicht betrunken gewesen zu sein“. Dies entspricht einem Rückgang des Intoxikationsgrads um 23 % (seit 2003). Die Häufigkeit von Alkoholexzessen sank seit ihrem Höchststand 2007 um 28 % (von 18 % im Jahr 2007 auf 13 % im Jahr 2015). Dieser positive Trend lässt sich sowohl bei Jungen als auch bei Mädchen beobachten.

⁽⁷⁾ ABl. C 332 vom 8.10.2015, S. 28.

⁽⁸⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über verpflichtende Kennzeichnung alkoholischer Getränke mit dem Zutatenverzeichnis und der Nährwertdeklaration, COM(2017) 58 final — 13.3.2017.

4.3. Um sowohl den Mehrwert für die Hersteller zu wahren als auch die Verbraucherinteressen zu schützen, ist es nach Ansicht des EWSA wichtig, das jetzige Schutzniveau des Spirituosensektors beizubehalten, wenn auf den „Herstellungsort“ versus „Herkunftsort“ verwiesen wird. Die neuen Begriffe sollten mit keinerlei Veränderungen für den Spirituosensektor einhergehen, zumal der wichtigste Aspekt der Ort ist, an dem das Erzeugnis destilliert und hergestellt wurde.

4.4. Die Mitgliedstaaten sind für die Überwachung der widerrechtlichen Verwendung geschützter geografischer Angaben verantwortlich, und die Kommission sollte über die Anwendung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten unterrichtet werden, damit ein angemessener Rahmen besteht, um Spirituosenfälschungen vom Markt zu nehmen.

4.5. Das Einspruchsverfahren, in dessen Rahmen die Beteiligten ein Einvernehmen erzielen können, wird begrüßt. Dieses Verfahren ist bei gleichen Ergebnissen weniger aufwändig.

4.6. Das Register der geografischen Angaben von Spirituosen, das Anhang III ersetzt, sollte als ein Weg zur Modernisierung des Modells betrachtet werden, ohne die Rechte, Pflichten oder die Transparenz des Systems zu beeinträchtigen.

Brüssel, den 29. März 2017

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Georges DASSIS
